

Information zur freiwillige Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen und Kleinkrafträdern

Elektrokleinstfahrzeuge (eKF) können nicht mehr mit einer „freiwilligen“ Zulassung in den Verkehr gebracht werden. Voraussetzung einer Zulassung für diese Art von Fahrzeugen ist, dass ein amtliches Kennzeichen anzubringen ist, anstelle der eigentlich vorgesehenen Versicherungsplakette.

Auf Grund der Bauart und Abmessungen eines eKF kann ein allgemeines Kennzeichen nicht angebracht werden, es ist zu groß und seine Anbringung kann Gefahren hervorrufen. Aus diesem Grund wurde für eKF vorgesehen, anstelle eines allgemeinen Kennzeichens Versicherungsplaketten anzubringen. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass bei eKF eine freiwillige Zulassung nicht erfolgen kann, da sonst ein normales Kennzeichen angebracht werden müsste.

Kleinkrafträdern: Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich:

Ein Kleinkraftrad, das freiwillig zugelassen werden soll, ist der Kfz.-Zul.-Stelle vorzuführen. Es wird die Anbringungsmöglichkeit eines Kennzeichens und die Ausleuchtung des selbigen (Kennzeichenbeleuchtung) geprüft. Sollte keine ausreichende Kennzeichenbeleuchtung am Fahrzeug vorhanden sein, ist die freiwillige Zulassung nicht möglich. Die Kennzeichenbeleuchtung ist nachzurüsten und von einem technischen Sachverständigen in einem Gutachten bestätigen zu lassen. Ausnahmen einer Kennzeichenbeleuchtung können im Einzelfall erteilt werden, wenn eine Nachrüstung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Auch hierfür wäre ein Gutachten notwendig.

Definition Elektrokleinstfahrzeuge (eKF):

Elektrokleinstfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h (und einer maximale Fahrzeugmasse ohne Fahrer von nicht mehr als 55 kg).